

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (Vaterschafts- und Betreuungsurlaub)

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo) stellt dem Grossen Rat folgende

Anträge:

1. Art. 31a soll wie folgt gefasst werden:

Vaterschaftsurlaub

¹Der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen.

²Für die Zeit des Urlaubs wird die Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet.

³Der Urlaub kann am Stück oder wochenweise bezogen werden.

⁴Er muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

2. Art. 31b soll wie folgt gefasst werden:

Urlaub zur Betreuung gesundheitlich beeinträchtigter Kinder

¹Mitarbeitende, deren Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und die deshalb Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz des Bundes haben, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

²Für die Zeit des Urlaubs wird die Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet.

³Der Arbeitgeber kann bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Arztzeugnis verlangen.

3. Es soll ein Art. 31c eingefügt werden:

Urlaub zur Betreuung in der Familie

¹Mitarbeitende haben für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist, Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, höchstens aber drei Tage pro Ereignis und zehn Tage pro Jahr.

²Der Arbeitgeber kann bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Arztzeugnis verlangen.

4. Inkraftsetzung:

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft, Art. 31b am 1. Juli 2021.

Begründung:

Die WiKo ist mehrheitlich der Meinung, dass die Besoldung für die Zeit des Vaterschafts- und des Betreuungsurlaubs gemäss den Ansätzen des Erwerbbersatzgesetzes des Bundes vorgenommen werden soll. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Lösung mit einer durchgehenden Besoldung von 100% erscheint im Vergleich zur Praxis in der Privatwirtschaft als zu grosszügig. Dies wird als nicht sinnvoll erachtet.

Die WiKo schlägt vor, die Entschädigung beim Vaterschaftsurlaub und beim Urlaub zur Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder gemäss dem Betrag auszurichten, den der Kanton als Arbeitgeber von der Ausgleichskasse erhält. Dies sind grundsätzlich 80% des üblichen Lohns, allerdings begrenzt auf derzeit Fr. 196.-- pro Tag. Dies bedeutet, dass Väter mit einem Einkommen ab Fr. 88'200.-- weniger als 80% erhalten. Auf dem von der Ausgleichskasse ausbezahlten Betrag werden wie bei einem gewöhnlichen Lohn die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Nur für die Unfallversicherung entfällt ein Abzug.

Beim Mutterschaftsurlaub soll die Entschädigung weiterhin dem bisherigen vollen Lohn entsprechen.

Ebenfalls der volle Lohn soll beim kurzen Urlaub bezahlt werden, der nötig ist, um die Betreuungssituation in der Familie vorübergehend zu gewährleisten. Bei diesem Urlaub sieht das Obligationenrecht eine volle Entschädigung vor, sodass auch in der Privatwirtschaft der ungeschmälerete Lohn bezahlt werden muss. Wegen der unterschiedlichen Lohnbehandlung wird für den kurzen Betreuungsurlaub ein separater Artikel vorgeschlagen.

Mit der Vorgabe, dass der Vaterschaftsurlaub innert sechs Monaten seit der Geburt bezogen werden muss, soll sichergestellt werden, dass der Urlaub in der intensiven Zeit nach der Geburt eingesetzt wird und damit auch eine Entlastung der Familie bewirkt werden kann.

Mit dem Wechsel auf 80% des Lohns für die Urlaubszeit steigt der administrative Aufwand für die Lohnabrechnung. Um den entsprechenden Mehraufwand in Grenzen halten zu können, soll der Urlaub entweder am Stück, also beide Wochen nacheinander, oder wochenweise bezogen werden.

In Art. 31b Abs. 3 und Art. 31c Abs. 2 soll dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt werden, ein Arzteugnis verlangen zu können. Damit kann in Zweifelsfällen hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung Klarheit geschaffen werden.

Die Regeln der beiden Betreuungsfälle in zwei Bestimmungen macht schliesslich auch noch eine Anpassung bei der Inkraftsetzung erforderlich. Der ganze Art. 31b soll, im Gleichschritt mit der Bundesregelung, ab dem 1. Juli 2021 gelten. Die restlichen Änderungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.